

Stift St. Pölten vom 2. 10. 1058 auseinandergesetzt. Gegenüber Gl. konnte er nachweisen, daß die Pfarre St. Pölten seit jeher Stifts-pfarre war und daß der auf die Marktrechte und Erträgnisse aus dem Markt zielende Einschub in der Urkunde von 1058 später erfolgte als die um 1150 von Seiten des Stiftes durchgeführte Aufzeichnung über dessen Rechte am Markt; er hat wahrscheinlich gemacht, daß eine mündliche Verleihung von Marktrechten vielleicht 1045 durch König Heinrich III. erfolgte und aus den grundherr-schaftlichen Verhältnissen in der Stadt - - der Platz, auf welchem der Jahrmarkt gehalten wurde, gehörte dem Stift - - die Ansprüche des Stiftes auf die vom Eigenklosterherren desselben, dem Passauer Bischof, geübte Stadtherrschaft erklärt. Die Entstehung des Einschubs zu der Urkunde St. Nr. 2562 ist dadurch geklärt worden. C. K.

Dietrich von Gladiß, Heinrich IV. und der Osnabrücker Zehntstreit (Niedersäch. Jb. f. Landesgesch. 16, 1939, 59—89). Außer dem Dh. IV. St. 2814, das bereits von Röhrig als Fälschung erkannt wurde, erweist v. Gl. auch die andern Osnabrücker Zehnturkunden Heinrichs IV., St. 2808 und St. 2814a, als Fälschungen. Als wichtigste Vorlage diente ein Deperditum Heinrichs, das in vielen Teilen rekonstruiert werden kann. Durch die Hinweise Schmeidlers auf das Paduaner Stück St. 2816 und ein DO. I. *212?, sowie Zatscheks auf das DO. II. 12 für die Moritzkirche zu Magdeburg ergibt sich nach eingehenden Untersuchungen mit Wahrscheinlichkeit auch die Benutzung eines ottonischen Deperditums für Osnabrück. Ein Original-mandat Heinrichs an die Westfalen beendet anscheinend die Zehnt-fragen von seiten des Königs aus. Th. D.

Dietrich von Gladiß, Judei et coeteri Vormortiensis? (Der Wormsgau 2, 1939, 262—263). Im Gegensatz zu Wibels Annahme wird der - übrigens außerhalb der eigentlichen Dispositio stehende Einschub „Judei et coeteri“ des Dh. IV. St. 2770 als Verurteilung dem Kanzleischreiber Adalbero C abgesprochen. Der Schriftvergleich läßt nur eine Nachahmung mit dunklerer Tinte und zu großen Zwischenräumen auf einem freien Raum erkennen, der wohl für eine Erweiterung der Zollstätten bestimmt war. Zeitlich frühester Ansatß ist der Beginn des 13. Jh.s. Th. D.

Dietrich von Gladiß, Die Urkunde König Heinrichs IV. für Hirsau (Jb. f. württemb. Landesgesch. 3, 1939, 57—62). Das echte Diplom Heinrichs IV., das der berühmten Hirsauer Fälschung zugrunde liegt, war, wie v. Gl. überzeugend nachweist, im Jahre 1071 vom Notar Adalbero A ausgefertigt. Daß noch eine zweite Urkunde von 1075 benutzt sei, bestreitet er, da in der Fälschung keine Spuren eines zweiten Diploms erkennbar wären; er glaubt nicht an die Existenz einer zweiten Urkunde, verwirft das Zeugnis nicht nur der Vita Willihelmi, sondern auch des schwäbischen An-